

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 10. JANUAR 1951

NUMMER 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 12. 1950, Zur Erfassung der Nachlässe von gefallenem oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen. S. 5.

A. Innenministerium. F. Sozialministerium.

Gem. RdErl. 29. 12. 1950, Melderechtliche Behandlung von Personen, die aus der sowjetischen Besatzungszone zuziehen, und Ausgabe der Personalausweise an diese Personen. S. 6.

B. Finanzministerium.

Bek. 28. 12. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen S. 7.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 15. 12. 1950 u. 29. 12. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 9. — RdErl. 28. 12. 1950, Regelung der Pflegesätze für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unter-

haltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 9.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 30. 12. 1950, Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO. S. 13.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 27. 12. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 15.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zur Erfassung der Nachlässe von gefallenem oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1950 —
Abt. I — 18 — 81 Tgb.-Nr. 2375/50

Nachstehenden Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern erhalten Sie zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, das Weitere ggf. zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern
1490 A — 931 II/50

Bonn, den 11. Dezember 1950

Betrifft: Erfassung der Nachlässe von gefallenem oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen.

Zu den Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (früher WAST) in Berlin gehört die Verwaltung und Bearbeitung aller Nachlässe, gleich welcher Art, der gefallenem und verstorbenen Wehrmachtangehörigen. Soweit hier bekannt ist, haben schon vor einiger Zeit verschiedene Länderregierungen alle Dienststellen und Organisationen, die vermutlich Nachlässe der bezeichneten Art verwahren, aufgefordert, diese an die Deutsche Dienststelle abzugeben. Es besteht aber Grund zu der Annahme, daß heute noch Nachlässe von gefallenem oder verstorbenen Wehrmachtangehörigen von Dienststellen oder Organisationen verwahrt werden, die an sich hierfür nicht zuständig sind. Auf diese Weise unterbleibt nicht nur die ordnungsmäßige Zustellung der Nachlässe an die Hinterbliebenen, sondern u. U. auch die Erstattung einer Kriegssterbefallanzeige durch die Deutsche Dienststelle und somit die standesamtliche Beurkundung des Kriegssterbefalles.

Ich bitte deshalb, dahin zu wirken, daß nunmehr alle noch vorhandenen und noch nicht zugestellten Nachlässe ohne weiteres an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Waidmannslust weitergeleitet werden.

Z. B. besteht die Möglichkeit, daß solche Nachlässe bei Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, bei Standesämtern, in Krankenanstalten, bei Friedhöfen usw. oder gar in Händen von Privatpersonen sich befinden. Für zweckdienlich halte ich aufklärende Presse-notizen in den Tageszeitungen.

Notwendig ist es, daß bei Weitergabe der Nachlässe an die Deutsche Dienststelle alle über den Gefallenen oder Verstorbenen bekannten Tatsachen wie Sterbetag, Ort und Örtlichkeit des Todes, Grablage, mitgeteilt werden und ferner angegeben wird, ob und gegebenenfalls von welchem Standesbeamten der Kriegssterbefall beurkundet worden ist.

— MBl. NW. 1951 S. 5.

A. Innenministerium

1951 S. 6
aufgeh.
1955 S. 1211 Nr. 18

F. Sozialministerium

Melderechtliche Behandlung von Personen, die aus der sowjetischen Besatzungszone zuziehen, und Ausgabe der Personalausweise an diese Personen

Gem. RdErl. d. Innenministers I — 13.55 — Nr. 1774/50
u. d. Sozialministers IV A/2 — 2100 — 2580/50
v. 29. 12. 1950

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 12. November 1950 wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

Der Bundesminister des Innern
1206 C — 538/50

Bonn, den 12. November 1950

pp.

An den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

pp.

Betrifft: Einheitliche Handhabung in der Ausgabe von Personalausweisen an Personen, die aus der Ostzone zuziehen.

Von verschiedenen Seiten ist angeregt worden, bei Ausstellung von Personalausweisen an Personen, die als sogenannte illegale Grenzgänger aus der Ostzone in das Bundesgebiet gelangen, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verfahren.

Bei der melderechtlichen Behandlung dieser Personen wird davon auszugehen sein, daß ihre möglichst weitgehende Erfassung durch die Meldebehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend wünschenswert ist. Ich muß daher mein in meinem Rundschreiben vom 5. Mai 1950 (GMBI. S. 49) ausgesprochenes Ersuchen wiederholen, die Anmeldung sogenannter illegaler Grenzgänger keinesfalls zurückzuweisen.

Nach den Vorschriften, die für die Ausstellung von Personalausweisen z. Z. allgemein in der britischen Zone und demnächst auf Grund des am 6. Oktober 1950 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes über Personalausweise im Gebiet der ganzen Bundesrepublik gelten, haben Personen, die der Meldepflicht unterliegen, den vorgeschriebenen Personalausweis zu besitzen. Ein solcher ist ihnen also auf Grund der Eintragung im Melderegister auszustellen. Die Ausstellung darf keinesfalls von einer Zuzugsgenehmigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden. Die Ausstellung eines Personalausweises kann auch keinen Anspruch auf Zuweisung von Wohnraum begründen, die sich nach den Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung richtet. Um jedoch diese Personen als solche zu kennzeichnen, die eine Aufenthaltserlaubnis nicht haben, bitte ich einheitlich in der für die Angabe des Wohnortes und der Wohnung vorgesehenen Spalte folgenden Stempelaufdruck anzubringen: „Ohne Aufenthaltserlaubnis“.

Bei dem vorgesehenen Stempelaufdruck bitte ich zu vermeiden, den Ausweis als solchen durch den Aufdruck zu kennzeichnen. Der Stempelaufdruck ist vielmehr nur in der vorgesehenen Zuzugsspalte anzubringen. Ebenso bitte ich in dem Aufdruck den Ausdruck „Illegaler Grenzgänger“ unter allen Umständen zu vermeiden. Vom gesamtdeutschen Standpunkt ist die sog. Interzonenlinie keine eigentliche Grenze, sondern lediglich eine Demarkationslinie der Alliierten. Der Begriff des Grenzgängers trifft also hier nicht zu, wenn er sich auch im Sprachgebrauch eingebürgert haben mag.

Im Auftrage: Egidii.

Im Interesse einer einheitlichen melderechtlichen Behandlung der aus der russischen Zone zugezogenen und noch zuziehenden Personen im ganzen Bundesgebiet ist nach dem vorgenannten Rundschreiben des Herrn Bundesinnenministers zu verfahren, trotzdem eine Nachprüfung der oft nicht ausreichend zu belegenden Personalangaben in vielen Fällen kaum möglich sein wird. Es ist notwendig, nicht nur die Personalausweise, sondern auch die Anmeldescheine und Anmeldebestätigungen für diesen Personenkreis mit Stempelaufdruck oder einer Aufschrift (in roter Farbe) „Ohne Aufenthaltsgenehmigung“ zu versehen. Auf den Meldekarten ist gleichfalls an geeigneter Stelle ein entsprechender Vermerk anzubringen. Der Aufdruck oder die Aufschrift „Ohne Aufenthaltsgenehmigung“ ist auch auf eine etwa erfolgende Abmeldebestätigung zu setzen, wenn nicht nach erfolgter Anmeldung oder später bei Abmeldung die Aufenthaltsgenehmigung, d. h. der Registrierschein eines der Hauptdurchgangslager für Flüchtlinge — Siegen, Warburg, Wipperfurth — beigebracht wird.

Da ein großes Interesse an einer zentralen Erfassung der illegal zugezogenen Personen besteht, die gemäß den Bestimmungen des gemeinsamen Runderlasses des Sozialministers und des Wiederaufbauministers vom 23. August 1950 (MBI. NW. S. 800) einen Einweisungsbescheid und damit eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erhalten haben, sind diese Personen dem Hauptdurchgangslager für Flüchtlinge in Siegen in 14tägigen Zeitabständen nach dem in der Anlage beigefügten Muster listenmäßig zu melden.

Vor der Ausgabe von Personalausweisen an den hier in Betracht kommenden Personenkreis sind die Angaben zur Person sowie auch etwaige Personalpapiere genau zu

überprüfen. In Zweifelsfällen sind die in Betracht kommenden Personen ggf. einem Personenfeststellungsverfahren zu unterwerfen, das in dem noch zu erlassenden Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vorgesehen ist und die Ausgabe der Personalausweise bis zum Abschluß des Personenfeststellungsverfahrens zurückzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders darauf hingewiesen, daß bei der Ausgabe von Personalausweisen die etwa im Besitz der in Betracht kommenden Personen befindlichen Personalausweise der russischen Besatzungszone einzuziehen sind.

Die Runderlasse des Innenministers vom 31. Oktober 1949 (MBI. NW. S. 1025) und 26. Juni 1950 (MBI. NW. S. 605) betr. Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht sowie der Runderlaß vom 14. Oktober 1950 — I 13.55 — 1474/50 — (nicht veröffentlicht) betr. Meldewesen, werden aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben werden die nicht veröffentlichten Erlasse des Sozialministers vom 29. Dezember 1949 — I C 2013 — Ih 29.12 — und vom 25. Oktober 1950 — IV A/2 2100 —.

Der Wohnungsbehörde (Wohnungsamt) ist auch weiterhin von jeder Ab-, An- oder Ummeldung durch Übersendung des Erststückes des Meldescheins Kenntnis zu geben. Nach Auswertung durch die Wohnungsbehörde ist der Meldeschein an die Meldebehörde wieder zurückzugeben. Der Aufdruck auf dem Meldeschein „Gilt nicht als Genehmigung zur Benutzung von Wohnraum“, ist auch weiterhin vorzunehmen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Flüchtlingsämter) und die Meldebehörden.

Anlage

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beruf	Früherer Wohnort u. Wohnung	Jetzige Wohnung	Angemeldet am:	Nr. des ausgegebenen Personalausweises	Personenfeststellungsverfahren eingeleitet?

— MBI. NW. 1951 S. 6.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 12. 1950 —
III D 3005 Tgb.-Nr. 9132

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 19. Januar 1951 ab 9 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte:

(Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945
B.: = Berechtigter am 8. Mai 1945.)

1. St. Johannes-Schützenbruderschaft Eversberg e. V., Eversberg, Kr. Meschede, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenbruderschaft Eversberg e. V.
2. St. Sebastianus-Bruderschaft von Bad Lippspringe e. V., Bad Lippspringe, Grundstück mit Festhalle u. sonst. Gebäuden daselbst, E.: Bürgerschützenverein Bad Lippspringe e. V.
3. Verein für Frauenbestrebungen e. V., Elberfeld, Ruinengrundstück in Wuppertal-Elberfeld, Luisenstr. 45, E.: NSDAP (Gaufrauenchaftsleitung Düsseldorf).

4. Amtsverwaltung Körbecke, Kr. Soest, Gebäudegrundstück in Körbecke an der Kreisstraße Körbecke-Stockum, Auf'm Steinhäufen, E.: NSV.

5. St. Markus-Schützenbruderschaft Beringhausen 1849 in Beringhausen, Kr. Brilon, Schützenhalle daselbst auf dem Grund und Boden der politischen Gemeinde sowie Inventar, E.: Schützenverein von 1849 Beringhausen.

6. St. Hubertus-Schützenbruderschaft Züschen e. V. in Züschen, Kr. Brilon, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein Züschen e. V.

7. St. Georgs-Schützenbruderschaft 1875 Dreisborn e. V. in Olinghauser-Heide über Arnberg (Westf.), Rechte und Pflichten aus dem Miet- bzw. Pachtvertrag mit dem Bauern Josef Bauerdick in Kirchlinde insbes. Besitz an der Schützenhalle nebst Inventar, B.: Dreisborner Schützengesellschaft.

8. Politische Gemeinde Blintrop, Kr. Arnberg (Westf.), Besitz an dem im Pachtvertrag mit dem NSFK benannten Gelände „Auf der Kuschert“ bei Blintrop, Besitzer am 8. Mai 1945: NSFK.

9. Politische Gemeinde Hembsen, Kr. Höxter, Kindergartengrundstück daselbst, E.: NSV.

10. Gemeinde Hückelhoven-Rathem, Kr. Erkelenz, Ruinengrundstück in Hilfarth, Kr. Erkelenz (ehem. NSV-Kindererholungsheim), E.: NSV.

11. St. Johannes-Evang.-Schützenbruderschaft 1248 Holzen vorm. Luer e. V., Holzen, Kr. Arnberg/Westf., Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützengesellschaft in Holzen vorm. Luer e. V.

12. Bürgerschützenverein Dortmund-Aplerbeck von 1826 e. V. zu Dortmund-Aplerbeck, a) Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrag betr. Schießstandanlagen in Dortmund-Aplerbeck, Schwerter Str. 220, b) RM-Guthaben bei der Stadtparkasse Dortmund, B.: Bürgerschützengesellschaft Dortmund-Aplerbeck.
13. Zivilgemeinde Kranenburg/Ndrh., bebautes Grundstück daselbst, Mühlenstr. 130, E.: NSV.
14. Politische Gemeinde Lövenich, Landkreis Köln in Weiden bei Köln, Kindergartengrundstück daselbst an der Kölner Straße, E.: NSV.
15. Stadtgemeinde M.Gladbach, Ruinengrundstück in M.Gladbach, Lürriperstr. 93-99, E.: Verm.Verw. der DAF, G.m.b.H.
16. Kranken- und Pflegeanstalt Arenberg G.m.b.H., a) teilzerstörtes Gebäudegrundstück in Euskirchen (höhere Mädchenschule und Internat), b) Vorkaufsrecht an einem Hausgrundstück in Euskirchen, Veybachstraße (Grundbuch von Euskirchen, Bd. 29 Bl. 1125, Abt. II Nr. 5), E.: bzw. B.: NSV.
17. Stadtgemeinde Kleve, Kinderheim-Grundstück daselbst, Ackerstr. 75, E.: NSV.
18. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft von Kleinenberg gegr. 1552 e. V., Kleinenberg, Kr. Büren (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Bürgerschützenverein Kleinenberg e. V.
19. St. Georgius Schützenverein e. V. in Bocholt i. W., Ruinengrundstück daselbst, Kaiser-Wilhelm-Str. 23, E.: St. Georgius-Schützengilde in Bocholt.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuss anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1951 S. 7.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 12. 1950 — III/1 — 117 — 6/50 u. v. 29. 12. 1950 — III/1 — 117 — 7/50

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Dezember 1950 für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart und Nummer:	Aussteller:
Brüggerhoff, Emil, Wanne-Eickel	Lizenz-Gebr.Kl. 1 NRW 13/57 G 1/50	Bergamt Herne
Bergwerksgesellschaft Hibernia A.G., Herne	Lagerlizenz NRW 13/58 L/50	Bergamt Herne
Stöhr, Gustav Bochum-Gerthe	Lizenz-Gebr.Kl. 1 NRW 12/69 G 1	Bergamt Castrop-Rauxel

Nachstehende Sprengstofflizenz ist ab 15. Dezember 1950 für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart und Nummer:	Aussteller:
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Victoria-Mathias, Essen	Lagerlizenz NRW 20/13 L	Bergamt Essen 1

— MBl. NW. 1951 S. 9.

1951 S. 9
geänd. d.
1954 S. 489

Regelung der Pflegesätze

für die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege unterhaltenen Heil- und sonstigen pflegerischen Anstalten im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 12. 1950 — NRW PR Nr. 5/50 — Pb — Y — 5 — c

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 25. Sep-

tember 1950 (BGBl. S. 681), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt, vom 18. Dezember 1948 betr. Pflegesätze der Kranken- und Heilanstalten und sonstigen pflegerischen Anstalten aller Art, wird folgendes bestimmt:

§ 1

Heil- und pflegerische Anstalten im Sinne dieses Erlasses sind:

- I. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker einschl. Heil-Erziehungsanstalten,
- II. Anstalten für Krüppel und sonstige Körperbehinderte,
- III. Fürsorgeerziehungsanstalten und Heime der freiw. Erziehungshilfe,
- IV. Altersheime und sonstige Wohnheime,
- V. Kinderheime.

§ 2

Als Pflegehöchstsätze im Sinne der preisrechtlichen Bestimmungen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Sätze. Die Berechnung des Pflegesatzes im Rahmen dieses Erlasses erfolgt unter besonderer Beachtung des § 5 durch Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Anstalten bzw. deren Verbänden.

§ 3

Durch die Pflegesätze sind die in der Anlage 1 näher bezeichneten Leistungen mit abgegolten. Außer den Pflegesätzen werden die Nebenkosten für die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungen erstattet; sie können pauschaliert werden.

Für den Aufnahme- und Entlassungstag darf je ein Tagessatz berechnet werden.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pfleglings kann eine Platzgebühr bis zur Höhe von ein Drittel des Pflegesatzes gewährt werden.

§ 4

Die Pflegehöchstsätze gelten für die Unterbringung der Pfleglinge auf Kosten der Verbände der öffentlichen Fürsorge. Für Selbstzahler gelten sie mit der Maßgabe, daß auf diese Sätze ein Aufschlag bis zu 100 Prozent erhoben werden darf.

§ 5

Die in der Anlage 1 festgesetzten Pflegesätze sind preisrechtlich Höchstsätze; sie beruhen jedoch auf der Ermittlung durchschnittlicher Selbstkosten der einzelnen Anstaltsgruppen im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Dieser Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es bestehen preisrechtlich keine Bedenken dagegen, daß die Pflegehöchstsätze mit Wirkung vom 1. April 1950 berechnet werden.

Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung behalte ich mir vor. Bisher erteilte Preisgenehmigungen, die die in der Anlage 1 aufgeführten Sätze überschreiten, bleiben unberührt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diesen Erlaß gelten als Preisverstoß im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Vereinachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBL. S. 193).

Anlage 1

Anstalten

Pflegehöchstsatz
je Tag
DM

- I. Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker einschl. Heil-Erziehungsanstalten

2,90

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen der ärztl. Versorgung in der Anstalt, soweit sie durch Anstaltsärzte durchgeführt wird;

die Aufwendungen für die Ergänzung von Kleidung, Wäsche, Schuhen.

II. Anstalten für Krüppel und sonstige Körperbehinderte

Pflegehöchstsatz
je Tag
DM

1. Krüppelheime

- | | |
|--|------|
| a) Pfleglinge in Schul- und Berufsausbildung | 4,— |
| b) Leichtsichtige Pfleglinge | 3,35 |
| c) Schwertsichtige Pfleglinge | 4,35 |

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen der ärztl. Versorgung in der Anstalt, soweit sie durch Anstaltsärzte durchgeführt wird;

die Aufwendungen für die Ergänzung von Kleidung, Wäsche, Schuhen.

2. Blinden- und Gehörlosenheime

- | | |
|-------------------------------|------|
| a) Gehörlose schulpfl. Kinder | 2,70 |
|-------------------------------|------|

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen für Körperpflege, Instandhaltung und Reinigung der Bekleidung und Leibwäsche. (Die ärztl. Versorgung geschieht durch die Gehörlosenschulen gemäß § 9 des Reglements zum Gesetz betr. die Beschulung blinder und gehörloser Kinder vom 7. August 1911.)

- | | |
|---|------|
| b) Gehörlose Jugendliche zur Berufsausbildung | 3,— |
| c) Gehörlose Erwachsene | 3,50 |
| d) Erwachsene Blinde | 3,50 |
| e) Besonders pflegebedürftige Blinde | 4,— |

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen für die Ergänzung von Kleidung, Wäsche, Schuhen.

III. Fürsorgeerziehungsanstalten und Heime der freiwilligen Erziehungshilfe

- | | |
|---|------|
| 1. Säuglinge bis zu 2 Jahren | 3,— |
| 2. Vorschulpflichtige (2—6 Jahre) | 2,90 |
| 3. Schulpflichtige | 2,90 |
| 4. Hilfsschüler | 3,25 |
| 5. Schulentlassene Jungen | 2,80 |
| 6. Schulentlassene Mädchen | 2,95 |
| 7. Geschlechtskranke | 5,80 |
| 8. Hoffende Mütter | 3,30 |
| 9. Schonungsbedürftige Mütter | 3,90 |
| 10. Zöglinge in Aufnahme- und Durchgangsheimen | 3,25 |
| 11. Zöglinge während der Unterbringung auf der Krankenstation | 3,70 |
| 12. Zöglinge auf der Entbindungsstation | 5,40 |

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen der ärztl. Versorgung durch den Anstalts-, Heim- oder Vertragsarzt;

die Aufwendungen für die Ergänzung von Kleidung, Wäsche, Schuhen.

IV. Alters- und sonstige Wohnheime

- | | |
|---|------|
| Pfleglinge in Ein- und Zweibettzimmern im übrigen | 3,— |
| | 2,80 |

Zuschlag für bettlägerige Sieche bis 0,50
Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen für ärztl. Betreuung, soweit sie durch den Heim- oder Vertragsarzt erfolgt.

Pflegehöchstsatz
je Tag
DM

V. Kinderheime (Waisenhäuser)

2,60

Mit abgegolten sind durch den Pflegesatz neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung:

Die Aufwendungen für ärztl. Versorgung, soweit sie durch den Heim- oder Vertragsarzt erfolgt.

Anlage 2

Verzeichnis der Nebenkosten bzw. Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Erlasses

I. Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- kranke, Schwachsinnige und Epileptiker einschließlich Heil-Erziehungsanstalten.

Ärztliche Behandlung, soweit sie nicht durch die Anstaltsärzte durchgeführt wird, einschl. Zahnbehandlung und notwendigem Zahnersatz.

Krankenhausbehandlung außerhalb der Anstalt.

Blut- und andere Untersuchungen außerhalb der Anstalt.

Fahrten zur ärztlichen Behandlung außerhalb der Anstalt.

Brillen und orthopädische Hilfsmittel.

Röntgenaufnahmen einschl. Encephalogrammen, falls diese in der Anstalt durchgeführt werden, ohne Arztkostenanteile.

Elektroencephalogramme.

Insulinkuren.

Überführungen bei notwendigen Verlegungen aus einer in eine andere Anstalt.

Hebammengebühren.

Rückführung bei Entweichungen.

Beschaffung von Bekleidungsstücken aus Anlaß der Erstkommunion und Konfirmation.

Fahrtkosten bei der Entlassung.

Beerdigungskosten.

Besonders teure Medikamente.

II. Anstalten für Krüppel und sonstige Körperbehinderte.

1. Krüppelheime

Orthopädische Apparate, Prothesen, orthop. Schuhe.

Ärztliche Behandlung, soweit sie nicht durch die Hausärzte durchgeführt wird, einschl. Zahnbehandlung u. notwendigem Zahnersatz.

Krankenhausbehandlung.

Blut- und andere Untersuchungen außerhalb des Hauses.

Fahrten zur ärztlichen Behandlung außerhalb des Hauses.

Brillen.

Prüfungsgebühren aus Anlaß des Abschlusses der Berufsausbildung.

Überführungen bei notwendigen Verlegungen von einer in eine andere Anstalt.

Fahrtkosten bei der Entlassung.

Beerdigungskosten.

Besonders teure Medikamente.

2. Blinden- und Gehörlosenheime

Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlung einschl. Zahnbehandlung und notwendigem Zahnersatz.

Arzneien und andere Heilmittel, Verbandmittel.

Blut- und andere Untersuchungen.

Fahrten zur ärztlichen Behandlung.

Krankentransportkosten.

Brillen, kleinere orthopädische und andere Hilfsmittel.

Röntgenaufnahmen und Röntgenbestrahlungen.

Radium- und Mesothoriumbehandlung.

Lichtbehandlungen und andere Anwendungen des elektrischen Stromes.

Heilbäder und Packungen.

Überführungskosten aus Anlaß notwendiger Verlegungen von einer in eine andere Anstalt.

Fahrtkosten bei der Entlassung.

Beerdigungskosten.

III. Fürsorgeerziehungsanstalten und Heime der freiwilligen Erziehungshilfe.

- a) Kosten für Bekleidung bei Indienst-, Lehr- und Inpflegelage sowie bei Entlassung nach Hause, für Erstkommunion und Konfirmationsausstattung. Bei guter Führung in Dienststellen können Prämien gewährt werden.
- b) Krankenhausbehandlung und spezialärztl. Behandlung.
- c) Transportkosten (Überführungskosten bei Aufnahme, nach Entweichung, bei Verlegung, Indienstgabe, Entlassung, zum Gericht usw.).
- d) Überwachungskosten.
- e) Sofern die erstmalige Aufnahme nicht in ein Aufnahmeheim erfolgt, kann für jeden Minderjährigen eine einmalige Pauschalgebühr von 30 DM nach Abschluß der Beobachtung gewährt werden.

IV. Alters- und sonstige Wohnheime.

Kosten, die neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung (Pflegesatz) entstehen, werden nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen vergütet.

V. Kinderheime.

Kosten, die neben den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung (Pflegesatz) entstehen, werden nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen vergütet.

— MBl. NW. 1951 S. 9.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

1951 S. 13 geänd. d. 1954 S. 486	Innenministerium	1951 S. 13 geänd. d. 1954 S. 1932
Unterricht		
über das Verhalten im Straßenverkehr		
gemäß § 6 StVO		

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr V/5 u. d. Innenministers IV A 2 I a 44.47 — 864 III v. 30. 12. 1950

1. Die ständig wachsende Unfallgefahr im Straßenverkehr erfordert die Anwendung aller nur möglichen Mittel zu ihrer Bekämpfung. Es steht fest, daß eine große Zahl von Verkehrsunfällen auf die Unkenntnis der Verkehrsteilnehmer über die bestehenden Verkehrsvorschriften zurückzuführen ist. Ein wirksames Mittel zur Aufklärung und Erziehung der Verkehrsteilnehmer ist der Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr nach § 6 StVO.

2. Der bereits auf Grund des RdErl. vom 31. 5. 1949 (MBl. NW. S. 513) in der Fassung des RdErl. vom 5. 4. 1950 (MBl. NW. S. 357) wieder eingeführte Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr ist sofort in verstärktem Maße durchzuführen. Es hat sich insbesondere als notwendig erwiesen, von der Vorladung zum Verkehrsunterricht in geeigneten Fällen mehr als bisher auch neben den sonstigen Maßnahmen, insbesondere neben der gebührenpflichtigen Verwarnung Gebrauch zu machen. Hierzu werden folgende neue Richtlinien gegeben:

- a) Wenn Polizeibeamte Übertretungen der Verkehrsvorschriften feststellen und hierbei das Verhalten des Verkehrsteilnehmers erkennen läßt, daß er die Verkehrsregeln nicht zur Genüge beherrscht, so ist der Betroffene — auch neben den sonstigen polizeilichen Maßnahmen (z. B. Belehrung, Verwarnung, Strafanzeige) — zum Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr vorzuladen; er ist jedoch bereits bei Feststellung des Tatbestandes in jedem Falle ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er mit einer Vorladung zum Verkehrsunterricht rechnen muß.
- b) Die nach Ziffer 2 der Dienstanweisung zum § 6 StVO vorgesehene Meldung der Polizeibeamten über die zur Teilnahme am Unterricht vorzuschlagenden Per-

sonen wird in SK-Polizeigebieten von der Dienststelle des Chefs der Polizei, in RB-Polizeigebieten vom Leiter des Polizeikreises an die Stadt-/Kreisverwaltung — Straßenverkehrsamt — weitergeleitet. Die Übermittlung der Vorschläge kann auch listenmäßig erfolgen, wobei jedoch der zugrunde liegende Tatbestand jeweils kurz zu vermerken ist.

- c) Die Vorladung muß den Hinweis enthalten, daß sie im Einvernehmen mit der Polizeibehörde erfolgt. Weiterhin ist in der Vorladung der Tatbestand der Übertretung anzugeben und der Vorgeladene darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle des Nichterscheinens ohne ausreichenden Grund Strafanzeige auf Grund der §§ 6 und 49 StVO erstattet wird. Eine Anzeige ist jedoch erst dann zu fertigen, wenn der Vorgeladene einer zweiten Vorladung nicht Folge geleistet hat.
- d) In der Anzeige nach c) ist auch stets der Tatbestand mitanzugeben, der Anlaß für die Heranziehung zum Verkehrsunterricht gegeben hat. Ferner sind die bereits getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu vermerken.
- e) Es ist anzustreben, den Unterricht unter Zusammenfassung der Fußgänger, Radfahrer und Fuhrwerkslenker einerseits und der Kraftfahrer andererseits getrennt abzuhalten.
- f) Mit der Durchführung des Unterrichts sind vorwiegend solche Polizeioberbeamte zu beauftragen, die hierzu die notwendige Befähigung besitzen. Polizeibeamte anderer Dienstgrade sind nur im Ausnahmefall und nur dann zu beauftragen, wenn sie im Verkehrswesen wirkliche Fachkenner sind und außerdem über die notwendige Gewandtheit verfügen. Die Polizei kann sich auch der Mitwirkung geeigneter Lehrkräfte der örtlichen Verkehrswacht bedienen.
- g) Der Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr soll ausschließlich einer Belehrung über die bestehenden Verkehrsvorschriften und der Erziehung zu künftig richtigem Verhalten auf der Straße dienen. Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß er lebendig gestaltet und von den Unterrichtsteilnehmern nicht als unnötiger Zwang, sondern als nutzbringende Unterweisung empfunden wird.
- h) Die Verkehrsdezernenten der Regierungen sowie die Chefs der Polizei und ihre Vertreter werden ersucht, gelegentlich dem Verkehrsunterricht beizuwohnen und ihm noch mehr als bisher ihre persönliche Aufmerksamkeit zu schenken.
- i) Soweit die in der Dienstanweisung zum § 6 StVO gegebenen Grundsätze diesem RdErl. nicht entgegenstehen, hat die Durchführung des Unterrichts im übrigen nach diesen Grundsätzen zu erfolgen.

3. Die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — werden ersucht, zwecks Bekanntgabe der Unterrichtstermine in den Tageszeitungen mit der örtlichen Presse in Verbindung zu treten. Dabei soll die Bevölkerung gebeten werden, sich auch freiwillig an der Verkehrsunterweisung zu beteiligen. Darüber hinaus können die Polizeibeamten während ihres Streifenganges die Bevölkerung durch Verteilung von Handzetteln auf den Unterricht aufmerksam machen.

4. Die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — werden ersucht, über die Zahl der Teilnehmer am Verkehrsunterricht zum 15. jeden Monats nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu berichten.

5. Es werden aufgehoben:

die RdErl. des Verkehrsministers v. 31. 5. 1949 (MBl. NW. S. 513), v. 5. 4. 1950 (MBl. NW. S. 357) u. v. 7. 9. 1949 — IV B 3 — 016 B/Schr. u. II A 3—8/821 (nicht veröffentlicht),

die RdErl. des Innenministers v. 24. 9. 1949 — IV A 2 I 457, v. 15. 11. 1949 — IV A 2 Ia 42.27—672 II, v. 8. 2. 1950 — IV A 2 I 42.27—341 u. v. 21. 7. 1950 — IV A 2 Ia 42.27 — 674 (nicht veröffentlicht).

Der Regierungspräsident
— Verkehrsdezernat —

Anlage

....., den 19.....

An den
Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Verkehrsstatistik —

Termin beim Ministerium für Wirtschaft
und Verkehr zum 15. jeden Monats.

Düsseldorf

Hansa-Haus

Statistische Übersicht

betr. Verkehrsunterricht im Monat 19.....

Stadt- bzw. Landkreis	Zahl der Verkehrs- unter- richte	Vorladungen zum Unterricht				Zahl der frei- willigen Teil- nehmer	Gesamt- zahl der Teil- nehmer (Sp. 4+7)	Von Spalte 8:			
		Zahl der Vor- ladungen	Zahl der Teil- nehmer	Fehlende ohne ausrei- chende Ent- schuldigung	Zahl der gegen Säumige erstatteten Strafanzeigen			Kraft- fahrer	Rad- fahrer	Fuß- gänger	Son- stige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

— MBl. NW. 1951 S. 13.

E. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 27. 12. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungül-
tig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Heinz Risse, Mechernich/Eifel, Kr. Schleiden	Lagerlizenz NRW/44/110 (49) 50 L vom 15. 3. 1949 verlängert am 13. 3. 1950	Gewerbeaufsichts- amt Düren

— MBl. NW. 1951 S. 15.